

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Bürgereingabe gem. 24 § GO NRW, betreffend Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (BauGB) für Köln-Mülheim-Nord und Keupstraße****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	01.02.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich bei dem Verein „nachbarschaft köln-mülheim-nord e.V.“ für die Eingabe.

Die Bezirksvertretung Mülheim sieht zum jetzigen Zeitpunkt einen Aufstellungsbeschluss einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet Mülheim Nord und Keupstraße nicht als geboten an.

Haushaltmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Am 15.06.2020 hat die Bezirksvertretung Mülheim den Aufstellungsbeschluss für die Soziale Erhaltungssatzung Mülheim Süd-West beschlossen. Bei der Identifizierung und Abgrenzung des Gebiets wurde insbesondere beachtet, dass belastbare statistische Daten für vermutetes Aufwertungs- und Verdrängungspotential sowie Verdrängungsdruck vorliegen. Nach anschließender planerischen Bewertung des Gebiets wurde der Zuschnitt letztendlich auf die räumliche Ebene der statistischen Quartiere abgestimmt.

Diese Zuordnung auf die statistischen Quartiere ist notwendig, da andernfalls grundlegende Informationen zur sozialen Lage, wie z.B. Daten zu Empfängern von Leistungen nach SGB II, zu Arbeitslosen oder zu Beschäftigten, nicht in der erforderlichen Kleinräumigkeit vorliegen würden.

Auf Grundlage dieser Kriterien ergibt sich für das von den Petenten benannte Gebiet Mülheim Nord und Keupstraße derzeit kein belastbares Bild für die Anwendungsvoraussetzungen einer Sozialen Erhaltungssatzung.

Die Verwaltung beobachtet in regelmäßigen Abständen die verschiedenen Indikatoren zum Aufwertungspotential, Verdrängungspotential und Verdrängungsdruck. Wenn nach Plausibilitätsprüfung und planerischer Bewertung Anzeichen für den Einsatz des städtebaulichen Instruments in einem Gebiet gegeben sind, wird die Verwaltung den politischen Gremien einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen machen.

Anlage:

Eingabe des Vereins „nachbarschaft köln-mülheim-nord e.V.“ vom 14.08.2020